

Statuten Verein Nachbarschaftshilfe Kreis 6 (NBH6)

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen Nachbarschaftshilfe Kreis 6 (NBH6) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck und Ziele

Art. 2

¹Der Verein organisiert und fördert die gegenseitigen Kontakte im Kreis 6 zur nachbarschaftlichen Hilfe. Dazu sucht und vermittelt er Personen, die als Freiwillige tätig sind. Dies geschieht durch eine Vermittlungsstelle. Diese koordiniert den jeweiligen Einsatz und unterstützt so die Freiwilligenarbeit im Kreis 6. Wo der Verein keine Freiwilligen vermitteln kann, weist er nach Möglichkeit auf andere Stellen hin. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Ausser der Vermittlungsstelle arbeiten alle beteiligten Personen, insbesondere der Vorstand ehrenamtlich. Spesenvergütungen im üblichen Masse bleiben vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹Die Mitgliedschaft ist offen für natürliche und juristische Personen.

²Sie gliedert sich in:

- Kollektivmitglieder und juristische Personen
- Einzelmitglieder

Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder.

⁴Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet. Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

⁵Die Mitgliedschaft endet:

- für Kollektiv- und Einzelmitglieder durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus.
- durch Streichung aufgrund Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.
- durch Erlöschen der Körperschaft oder Tod des Einzelmitglieds.
- durch Ausschluss nach vereinsschädigendem Verhalten.
- Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 5

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

³Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen des Präsidiums
der weiteren Vorstandsmitglieder
der Revisionsstelle
- Festsetzung der Kollektiv- und Einzelmitgliederbeiträge
- Behandlung von Traktandierungs-Anträgen der Mitglieder oder des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des verbleibenden Vermögens (s. Art. 10)

⁴Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind möglich und gültig.

⁵Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

⁶Für Statutenänderungen und Beschluss über Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich, für alle anderen Beschlüsse das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 6

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Vom Verein angestellte Personen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Quästariat und das Aktuarat sind zu bezeichnen; Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat die Aufsicht über die Vermittlungsstelle und ist ihr gegenüber weisungsbefugt. Er kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmten Aufgaben übertragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Vermittlungsstelle Art. 7

¹Die Vermittlungsstelle nimmt Anfragen und Angebote im Einsatzgebiet des Vereins entgegen und koordiniert die entsprechenden Einsätze. Der Vorstand regelt deren Organisation und Finanzierung, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Revisionsstelle Art. 8

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei rechnungskundigen Personen oder einer qualifizierten juristischen Person, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzen Art. 9

¹Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden über Mitgliederbeiträge, Spenden, Subventionen und Zuwendungen Dritter beschafft.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist - mit Ausnahme eines allfällig noch nicht bezahlten Mitgliederbeitrages - ausgeschlossen.

³Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Auflösung des Vereins

Art. 10

¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gleichzeitig entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss zwingend einer gemeinnützigen Organisation bzw. einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Vereinszweck zukommen. Dies muss überdies eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz sein. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Art. 11

¹Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.05.2024 genehmigt und werden ab dann in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 21.08.2020.

Die Präsidentin:



Luzia Nuber

Der Aktuar:



Franz-Othmar Schaad